

# Geschäftsordnung Harburger Pflegekonferenz

## 1. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die Harburger Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung und politische Willensbildung sowie Interessensvertretung angelegtes Gremium im Bezirk Harburg. Sie wurde auf Grundlage des Hamburgischen Landespflegegesetzes eingerichtet, um eine kleinräumige Abstimmung der pflegerischen Versorgungsangebote zu ermöglichen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt sie an der kommunalen Pflegeplanung sowie an der Schaffung von Quartiersstrukturen mit, die Menschen zu Gute kommen, die Pflegeleistungen empfangen oder diese anbieten.
- 1.2 Die Harburger Pflegekonferenz fördert darüber hinaus die Beteiligung von Betroffenen sowie Angehörigen an Fragen der Sicherung der Pflege im Bezirk Harburg.
- 1.3 Die Harburger Pflegekonferenz ist zudem ein Instrument des fachlichen Austauschs sowie der Netzwerk- und der Öffentlichkeitsarbeit relevanter bezirklicher Akteure im Themenfeld Pflege.

## 2. Zusammensetzung

Die Harburger Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Akteure, die auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der pflegerischen Versorgung beteiligt sind oder ihre Leistungen in Anspruch nehmen. Insbesondere können dies sein:

- Anbieter stationärer Pflege,
- Anbieter Tagespflege,
- Ambulante Pflegedienste,
- Anbieter Servicewohnen,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- Palliativeinrichtungen und Hospize,
- Krankenhäuser,
- Eingliederungshilfe,
- Wohlfahrtsverbände,
- gesetzliche sowie -private Krankenkassen, Ersatzkassen
- Rentenversicherung,
- Ärztekammer, Hausärzte,
- Rechtliche Betreuer,
- Sozialpsychiatrischer Dienst,
- psychosoziale AG
- Medizinischer Dienst,
- Interessenvertretungen der Pflegekräfte,
- Patientenvertretungen
- Angehörigenvertretungen,
- Wohnpflegeaufsicht,
- Wohnpflegebeiräte,
- Bezirkssenorenbeirat,
- Beauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- Behinderten-AG,
- einschlägige Beratungsstellen,
- Pflegestützpunkt und Beratungszentrum für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen in Harburg
- niedrigschwellige Begleit- und Beratungsangebote,
- Selbsthilfegruppen,
- Bezirkspolitik (Fraktionen und Gruppen der Bezirksversammlung Harburg)

sowie Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere des Bezirksamtes Harburgs (Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt, Sozialraummanagement) sowie Bildung, Wissenschaft und weitere interessierte Akteure.

## 3. Sprecher/in der Pflegekonferenz

- 3.1 Die Sprecherin / der Sprecher der Harburger Pflegekonferenz leitet die Sitzungen, wo dies nötig ist und vertritt bei Bedarf die Beschlüsse der Harburger Pflegekonferenz im Namen aller Mitwirkenden nach Außen und stellt diese beispielsweise in Ausschüssen der Bezirksversammlung Harburg und anderen Gremien vor.
- 3.2 Die Sprecherin / der Sprecher kann sich jederzeit von anderen Mitwirkenden der Harburger Pflegekonferenz vertreten lassen.
- 3.3 Die Sprecherin / der Sprecher wird vom geschäftsführenden Gremium für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer wenigstens die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums erhält. Eine Neuwahl ist jeder Zeit möglich.

#### **4. Geschäftsführung**

- 4.1 Die Harburg Pflegekonferenz benennt durch Beschluss ein lokales Gremium, das hierzu bereit ist und eine inhaltliche Nähe zu den Themen der Pflegekonferenz aufweist, als geschäftsführendes Gremium und stattet dieses mit allen Rechten und Pflichten aus, die aus dieser Geschäftsordnung hervorgehen. Der Beschluss ist als Anlage Teil dieser Geschäftsordnung.
- 4.2 Über die Zusammensetzung des geschäftsführenden Gremiums entscheidet die Pflegekonferenz Harburg. Sie ist angehalten, die Vielfalt der relevanten Akteure abzubilden. Das Gremium soll daher aus mindestens drei Personen bestehen.
- 4.3 Die Aufgaben des geschäftsführenden Gremiums sind die Organisation sowie Durchführung und Nachbereitung mindestens einer Veranstaltung der Harburger Pflegekonferenz pro Kalenderjahr. Zudem koordiniert sie die Öffentlichkeitsarbeit der Harburger Pflegekonferenz.
  - 4.3.1 Das geschäftsführende Gremium entscheidet jeweils über Format, Tagesordnung, Durchführungsort, Dauer, Zielgruppe (Öffentlichkeit, Fachpublikum etc.), Referenten etc. der einzelnen Veranstaltungen. Zudem lädt das geschäftsführende Gremium rechtzeitig zur Harburger Pflegekonferenz ein. Über Art und Zielgruppe der Einladung entscheidet ebenfalls das geschäftsführende Gremium für jede einzelne Veranstaltung.
  - 4.3.2 Alle Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums beteiligen sich regelmäßig und im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der gemeinsamen Planung, Organisation und Durchführung der Harburger Pflegekonferenz.
- 4.4 Für die Erfüllung der Aufgaben sowie die Durchführung der Pflegekonferenz Harburg steht dem geschäftsführenden Gremium jährlich ein fester Betrag beim Bezirksamt Harburg zur Verfügung. Die Auszahlung dieser Mittel unterliegt dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsbeschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft.

#### **5. Arbeitsgruppen**

Die Harburger Pflegekonferenz kann zur abschließenden Bearbeitung oder der Weiterentwicklung drängender Fragen Arbeitsgruppen einrichten. Diese Arbeitsgruppen berichten der Pflegekonferenz und fassen ihre Beschlüsse nach Möglichkeit konsensual.

#### **6. Beschlussfassung, Empfehlungen und Resolutionen**

- 6.1 Die Akteure der Harburger Pflegekonferenz bemühen sich, ihre Beschlüsse stets im Einvernehmen miteinander zu fassen, insbesondere mit allen unter 2. genannten anwesenden Vertreterinnen und Vertretern. Sollte dies einmal nicht möglich sein, werden Beschlüsse mindestens mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 6.1.1 Alle teilnehmenden Akteure sind berechtigt, Anträge an die Harburger Pflegekonferenz zu stellen. Die Anträge sollen regelmäßig spätestens eine Woche vor der Harburger Pflegekonferenz schriftlich beim geschäftsführenden Gremium eingereicht werden. Initiativanträge, die während einer Pflegekonferenz gestellt werden, bedürfen für die Zulassung zur Beratung der Zustimmung der Harburger Pflegekonferenz.
  - 6.1.2 Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Anwesenden. Die anwesenden Institutionen, Einrichtungen, Akteure etc. haben je eine Stimme.
  - 6.1.3 Für Beschlüsse, die unter 4.1 und 4.2 sowie 6.2 und 9 dieser Geschäftsordnung fallen, sind nur Vertreterinnen und Vertreter der Akteure stimmberechtigt, die unter 2. ausdrücklich benannt sind und in Gruppen (Spiegelstrichen) zusammengefasst sind. Jede Gruppe (Spiegelstrich) hat hier höchstens eine Stimme. Fraktionen der Bezirksversammlung Harburg haben stets jeweils eine Stimme.
- 6.2 Die Harburger Pflegekonferenz und ihre Arbeitsgruppen können nach eingehender Beratung und Willensbildung Empfehlungen oder Resolutionen beschließen. Diese sind regelmäßig an die interessierte Öffentlichkeit und/oder politische Akteure sowie Gremien gerichtet.

## **7. Personenbezogene Daten und Informationen**

Die Bestimmungen des Datenschutzes werden gemäß §§ 93 ff. SGB XI von den Teilnehmenden der Harburger Pflegekonferenz zu jeder Zeit beachtet.

## **8. Entschädigungen**

- 8.1 Die Mitarbeit in der Harburger Pflegekonferenz ist ein freiwilliges Ehrenamt. Pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder Fahrgelder werden nicht gezahlt.
- 8.2 Sachmittel, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Harburger Pflegekonferenz erforderlich und Folge der Beschlüsse des geschäftsführenden Gremiums sind, sollen im Rahmen der unter 4.4 genannten Mittel erstattet werden. Eingeladenen Referenten und Referentinnen können ebenfalls angefallene Kosten in einem üblichen Rahmen sowie aus dem unter 4.4 genannten Mitteln erstattet werden.

## **9. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- 9.1 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Harburger Pflegekonferenz am 23.08.2018 unmittelbar in Kraft.
- 9.2 Änderungen oder Ergänzungen können nur durch formalen Beschluss sowie nach vorherigem schriftlichen Antrag an die Harburger Pflegekonferenz durch diese beschlossen werden. Beschlossene Änderungen oder Ergänzungen treten ebenfalls unmittelbar in Kraft.
- 9.3 Sollten sich in einer Sitzung der Harburger Pflegekonferenz Fragen zur Geschäftsordnung ergeben, die in der geltenden Geschäftsordnung nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so werden die dafür notwendigen Entscheidungen in der Sitzung getroffen.